

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. Januar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 4

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
16 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	13	-	
17 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	15	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

16

#### **Bekanntmachung**

##### **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. **Jeder wird angehalten, seine Wohnung nur aus triftigem Grund, etwa zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verlassen.**
2. **Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 100 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teil.**

**Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 45 Minuten beschränkt.**

**Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt.**

3. **Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.**

**Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.**

**Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.**

**In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.**

4. **Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine Alltagsmaske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.**

**Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.**

5. **In Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege hat jedermann, der Kontakt mit den Bewohner\*innen oder dem pflegenden Personal hat, FFP-2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen.**

6. **In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort Tätigen FFP2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken und Rehakliniken umfasst. Verantwortlich sind die Inhaber\*innen bzw. Träger.**

## **7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt zum 01.02.2021 außer Kraft.**

**Auf die seit dem 16. Dezember geltenden weiteren Einschränkungen des kirchlichen Lebens gem. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO wird ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens empfiehlt der Kreis dringend einen Verzicht auf Präsenzgot-tesdienste in der klassischen Form und bittet die Kirchen und Gemeinden auch im Übrigen um größtmögliche Zurückhaltung.**

### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 1.667 nachgewiesene Erkrankte und 1.2097 Krankheitsverdächtige. Gegenüber dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der vorangegangenen Allgemeinverfügung hat sich das Infektionsgeschehen nicht nachhaltig verringert. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt bei 210 und zeigt keine eindeutige Tendenz der Senkung. Es lässt sich feststellen, dass das besonders beschleunigte Infektionsgeschehen nicht mehr im wesentlichen einzelnen Hotspots zuzuordnen ist, sondern inzwischen das gesamte Kreisgebiet umfasst. Die Regelungen der CoronaSchVO und die in den vorangegangenen Allgemeinverfügungen getroffenen Maßnahmen vermochten bisher lediglich eine geringfügige Senkung auf ein weiterhin kritisches Niveau zu erreichen. Zugleich ist festzustellen, dass immer mehr Alten- und Pflegeheime von einem Eintrag des Virus betroffen sind. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Gefährdung für die dort betreuten zumeist besonders vulnerablen Menschen, sondern perspektivisch auch zu einer weiteren Zunahme der Menschen die einer klinischen, oftmals auch intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die Maßnahmen sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es dringend erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant und nachhaltig zu senken.

### **Zu Ziffer 1:**

Obgleich nicht mit einer unmittelbaren Rechtsfolge verbunden, ist dem Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Senkung der Zahl der Neuinfektionen ein dringender Appell an die Bürgerinnen und Bürger vorangestellt, ihre Wohnung nur aus triftigem Grund zu verlassen und so aus eigenem Verantwortungsbewusstsein ihre Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und Neuinfektionen zu verhindern. Auf die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen wird derzeit verzichtet, da sich die Zahl der Neuinfektionen zwar weiterhin auf einem kritischen Niveau befindet, jedoch bei einer 7-Tages-Inzidenz von etwas über 200 zunächst kein Gebrauch von diesem besonders grundrechtsintensiven Mittel der Kontaktreduktion zu machen ist.

### **Zu Ziffer 2:**

Die bis zum 23. Dezember 2020 geltenden Allgemeinverfügungen des Kreises sahen ein Unterbleiben von Gottesdiensten im lokalen Hotspot Espelkamp vor. Neben Ausweichbewegungen der Bürgerinnen und Bürger Espelkamps in andere Kommunen hatte insbesondere eine schrittweise Angleichung des Infektionsniveaus unter den kreisangehörigen Kommunen eine Neubewertung erforderlich gemacht.

Ein Festhalten am Unterbleiben der Gottesdienste in Espelkamp wäre nicht länger geeignet und angemessen gewesen. Zugleich ergibt sich aus der Beschleunigung des Infektionsgeschehens in allen anderen Kommunen des Kreises die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beherrschung der Infektionsgefahren im Rahmen von Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung zu treffen.

Vor diesem – weiterhin aktuellen – Hintergrund ist den Kirchen und Gemeinden auferlegt worden, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten.

Unabhängig von der Größe der genutzten Örtlichkeiten waren zudem Personenhöchstgrenzen von 100 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich. Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regulationssystem der CoronaSchVO noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerdings zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

### **Zu Ziffer 3:**

Zur Versorgung der Bürger\*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

### **Zu Ziffer 4:**

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

### **Zu Ziffer 5:**

FFP-2-Masken bieten gegenüber Alltagsmasken einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung sowohl der eigenen, als auch anderer Personen. Bedingt durch das Gesamtinfektionsgeschehen wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Infektionen in Alten- und Pflegeheimen getragen. Gleichzeitig besteht derzeit noch keine flächendeckend ausreichende Versorgung und Erfahrung mit PoC-Antigen-Schnelltests. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung der Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohner\*innen dieser Einrichtungen erforderlich, durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren.

**Zu Ziffer 6:**

Die Vielzahl von Infizierten im gesamten Kreisgebiet macht es wahrscheinlich, dass Infizierte auch die unter Ziffer 6. genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten. Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP- 2 oder höher.

**Zu Ziffer 7:**

Gesundheitsamt und Krisenstab prüfen die getroffenen Regelungen fortlaufend auf Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit. Diese Prüfung hat aktuell dazu geführt, dass die getroffenen Maßnahmen zunächst bis zum 31. Januar 2021 fortgesetzt werden. Dieser Zeitraum ist geeignet, erste Erfolge oder deren Ausbleiben zum Auslaufen der Allgemeinverfügung festzustellen. Zugleich deckt er sich mit der Laufzeit der Maßnahmen, die Bund und Länder im Rahmen des aktuellen „Lockdowns“ abgestimmt haben.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 13.01.2021 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 13.01.2021

gez. Bölling  
(Anna Katharina Bölling)  
- Landrätin -

**17**

**Erscheinungstermine  
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 5	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 6	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 7	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021
Nr. 8	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)